

## Kurztitel

Befähigungsnachweis für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten

## Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 775/1993 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 255/2003

## §/Artikel/Anlage

§ 10

## Inkrafttretensdatum

01.01.1994

## Außerkrafttretensdatum

23.05.2003

## Text

§ 10. (1) Zur Ausübung der im § 126 Z 11 (Gastgewerbe), 14 (Handelsgewerbe) hinsichtlich Kleinhandelstätigkeiten und 28 (Tankstellen) und im § 128 Z 1 (Waffengewerbe) hinsichtlich des Kleinhandels mit nichtmilitärischen Waffen und nichtmilitärischer Munition, 2 (Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie von Zündmitteln und sonstigen Sprengmitteln, die nicht dem Schieß- und Sprengmittelgesetz unterliegen, und Handel mit diesen Erzeugnissen) hinsichtlich des Kleinhandels, 8e (Sterilisierung von medizinischen Injektionsspritzen und Infusionsgeräten und Handel mit diesen Gegenständen) hinsichtlich des Kleinhandels, 8f (Erzeugung von medizinischem Naht- und Organersatzmaterial und Handel mit diesen Erzeugnissen) hinsichtlich des Kleinhandels, 13 (Pfandleiher) und 13a (Versteigerung beweglicher Sachen) der Gewerbeordnung 1973 festgelegten Gewerbe ist die Nachsicht vom vorgeschriebenen Befähigungsnachweis zu erteilen, wenn der Nachsichtswerber durch Zeugnisse die Absolvierung folgender fachlicher Tätigkeiten (§ 22 Abs. 2 GewO 1973) in einem anderen EWR-Mitgliedstaat nachweist:

1. Ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung (Abs. 3), oder
2. ununterbrochene zweijährige Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung (Abs. 3), nachdem der Nachsichtswerber eine staatlich anerkannte Ausbildung für die Ausübung des betreffenden Gewerbes absolviert hat, oder
3. ununterbrochene zweijährige Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung (Abs. 3) und dreijährige Tätigkeit als Unselbständiger, oder
4. ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Unselbständiger, nachdem der Nachsichtswerber eine staatlich anerkannte Ausbildung für die Ausübung des betreffenden Gewerbes absolviert hat.

(2) Die im Abs. 1 Z 1 und 3 geregelten Tätigkeiten dürfen vom Zeitpunkt des Einlangens des Antrages auf Nachsichtserteilung an gerechnet nicht vor mehr als zehn Jahren beendet worden sein.

(3) Als Tätigkeit in leitender Stellung (Abs. 1 Z 1 bis 3) gilt eine Tätigkeit, die verantwortungsvoll ist und regelmäßig ohne Weisung und Aufsicht ausgeführt wird, wie die Tätigkeit eines Leiters einer Abteilung des Unternehmens.